

Wartung von Türen

Wir empfehlen prinzipiell eine Wartung des Türelements alle 12 Monate oder nach 20.000 Betätigungen. Die Verantwortung zur Durchführung liegt beim Türenbetreiber. Sofern nicht anders angegeben, erfolgt die Wartung gemäß den nachfolgenden Angaben. Die Wartung kann mit der Wartungcheckliste im Anhang protokolliert werden.

Hinweis:

Bei Brand- und Rauchschutztürelementen sind nach den gesetzlichen Vorgaben regelmäßige Wartungen durchzuführen und zu protokollieren.

Brand- und Rauchschutztürelemente mit Feststellanlage müssen vom Betreiber gemäß dem Zulassungsbescheid ständig betriebsfähig gehalten werden. Dazu müssen Prüfungen und Wartungen durch Fachpersonal mit Errichterbescheinigung für Feststellanlagen durchgeführt werden. Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der periodischen Überwachung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind beim Betreiber aufzubewahren.

- > Mindestens einmal pro Monat: Kontrolle der einwandfreien Funktion durchführen.
- > Mindestens einmal im Jahr: Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte durchführen.

Bei Strahlenschutz Türen sind gemäß DIN 6834 regelmäßige Wartungen durchzuführen und zu protokollieren.

1.1 TYPISCHE VERSCHLEISSERSCHEINUNGEN

- | | |
|--|---|
| Schwergängigkeit Schloss und / oder Verriegelungskomponenten | → Es ist zu prüfen, ob die Verriegelungs-Komponenten aufgrund einer Türflügel-Absenkung nicht ordnungsgemäß in ihre Verankerungs-Gegenkomponenten eingreifen. Bei verstellbarer Band-Unter-konstruktion ist der Türflügel neu einzustellen. |
| Drücker geht nicht selbstständig wieder nach oben. | → Der Drücker ist mehrfach kräftig nach oben und unten bzw. seitlich zu bewegen. Sofern sich Schild/Rosette erkennbar bewegt, ist eine Befestigung vorzunehmen und der Drücker zu fetten. |
| Geräuschbildung bei Türflügel-Öffnung/Schließung | → Alle beweglichen Türschließmittel-Teile sind zu fetten. Alle Türelemente sind auf Abnutzung und korrekte BandEinstellung zu prüfen. |

1.2 FESTSTELLANLAGEN

- > Feststellanlagen sind jederzeit vom Türen-Betreiber betriebsfähig zu halten!
- > Die „Richtlinie für Feststellanlagen“ vom DIBT ist zu beachten.
- > Die Vorgaben der „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ zur jeweiligen Feststellanlage sind zu beachten.



Kontrolltätigkeiten durch Fachpersonal (z. B. speziell ausgebildete Mitarbeiter des Türen-Betreibers):

- > Monatlich hat eine Funktionsprüfung der Feststallanlage zu erfolgen.
- > Im Zuge der jährlichen Wartung hat eine Kontrolle aller Feststallanlage-Komponenten auf korrekte Zusammenwirkung mit dem Türflügel zu erfolgen.
- > Alle Überprüfungen sind dokumentationspflichtig und die Protokolle vom Türen-Betreiber aufzubewahren.
- > Austausch von Elementen der Feststallanlage:
 - > Es ist nur eine Feststallanlage entsprechend der ursprünglichen Anlage zulässig.
 - > Eine Kompatibilitätsprüfung der Austauschteile mit den verbleibenden Komponenten der Feststallanlage hat zu erfolgen.

1.3 SCHLISSFOLGEREGLER

Bei 2-flügeligen Türelementen ist die ordnungsgemäße Öffnung und Schließung von Geh- und Stehflügel (auch als Gang- und Standflügel bezeichnet) zu kontrollieren, d.h. bei selbsttätiger Tür-Schließung muss der Standflügel vor dem Gangflügel in die Zarge einschlagen und entsprechend seiner gegebenen Verriegelungskomponenten fixiert werden.

Bei Funktionsstörungen der Schließfolgeregelung ist zu prüfen, ob der Defekt durch Einstellung, Komponentenaustausch, oder durch kompletten Wechsel der Schließfolgeregelung zu beheben ist.

1.4 MITNEHMERKLAPPE

Mitnehmerklappen sind immer dann erforderlich, wenn das Verschlussystem die Öffnung des Standflügels zulässt, bevor der Gangflügel den Arbeitsbereich der Schließfolgeregelung bei ausreichendem Sicherheitsabstand der Hauptschließkante (> 35 mm) erreicht hat.

Kontrolltätigkeiten durch Fachpersonal (z. B. speziell ausgebildete Mitarbeiter des Türen-Betreibers):

- > Der feste Mitnehmerklappen-Sitz und die Funktion der gefederten Verbindung zwischen starrem und beweglichem Arm sind zu prüfen.
- > Eine Bandregulierung ist bei minimaler kopflastiger Absenkung der beiden Türflügel zum Mittelluftspalt vorzunehmen.
- > Der Gangflügel muss bei vorhandener Schließfolgeregelung in einem bestimmten Öffnungswinkel zeitlich so fixiert sein, dass der Standflügel an diesem vorbeikommt und als erster Türflügel in die Zarge einschlägt.